

POLITISCHE GEMEINDE

9425 THAL

CAMPINGVERORDNUNG

Erlassen am: 19. März 1982

In Rechtskraft seit: 28. Mai 1982

V E R O R D N U N G

Ueber die Errichtung und den Betrieb von Camping- und Zeltplätzen in der Politischen Gemeinde 9425 Thal

(Campingverordnung)

---

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972, Art. 5 Gemeindegesetz vom 23. August 1979 und Art. 40 des Baureglementes vom 19. Oktober 1976/12. August 1980 erlässt der Gemeinderat Thal folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt eine geordnete Errichtung und Betrieb von Camping- und Zeltplätzen. Sie dient insbesondere der Wahrung der öffentlichen Ruhe, der Hygiene sowie der Interessen des Natur- und Heimatschutzes.

Art. 2 Begriff

Als Camping- und Zeltplatz gilt jedes Grundstück, das regelmässig für Wohnwagen, Mobilheime oder Zelte zur Verfügung gestellt wird.

Art. 3 Baubewilligungspflicht

Jede Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Nutzungsänderung eines Camping- oder Zeltplatzes bedarf einer Baubewilligung des Gemeinderates (Art. 78 lit. k Baugesetz und Art. 51 lit. k Baureglement).

Das Baugesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Begrenzung und Belegungsordnung des Platzes
- b) Nutzungsart (Wohnwagen, Mobilheime, Zelte)
- c) Fassungsvermögen
- d) Feste Bauten und Anlagen
- e) Feuerpolizeiliche Einrichtungen
- f) Sanitäre Einrichtungen
- g) Versorgung und Entsorgung
- h) Verkehrserschliessung, Parkplätze
- i) Bepflanzung in und um den Platz
- k) Jährliche Betriebsdauer
- l) Grenzabstände

#### Art. 4 Baubewilligung

Eine Baubewilligung für Plätze zum Betrieb während des ganzen Jahres kann erteilt werden, wenn sich die Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und die Plätze durch zweckdienliche Bepflanzungen hinreichend begrünt werden.

In jedem Fall wird eine Baubewilligung nur erteilt, wenn die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baugesetzes, des Baureglementes und dieser Verordnung eingehalten werden.

#### Art. 5 Betriebsbewilligungspflicht

Zusätzlich zur Baubewilligung bedarf der Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Diese ist auch im Falle einer Erweiterung, Veränderung oder Zweckänderung eines bestehenden Platzes jeweils neu einzuholen.

Ohne Vorliegen der Betriebsbewilligung darf ein Camping- oder Zeltplatz nicht in Betrieb genommen werden.

#### Art. 6 Betriebsbewilligung

Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a) Die Voraussetzungen gemäss Art. 8 dieser Verordnung erfüllt, bzw. die erforderlichen Anlagen betriebsbereit sind.
- b) Der Bewilligungsnehmer oder die mit der Betriebsführung beauftragte und gegenüber dem Gemeinderat hiefür als verantwortlich bezeichnete Person Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung des Platzes bietet.
- c) Eine den Betrieb in geeigneter Weise regelnde Platzordnung gemäss Art. 11 dieser Verordnung vorliegt.

Eine einmal erteilte Betriebsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder andere wichtige öffentliche Interessen dies gebieten.

## II. BAULICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON CAMPING- ODER ZELTPLAETZEN

---

#### Art. 7 Allgemeine Voraussetzungen

Die Errichtung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Camping- oder Zeltplatzes ist nur zulässig:

- a) Wenn der Platz innerhalb der Bauzone liegt und dem Zweck der Zone nicht widerspricht.
- b) Wenn die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes nicht verletzt werden.
- c) Wenn die Bauvorschriften des Baureglementes - soweit anwendbar - eingehalten werden.

### Art. 8 Bauliche Einrichtungen

Die Camping- und Zeltplätze müssen für eine geeignete Belegung ausreichend Platz bieten, über eine genügende Verkehrserschliessung, die notwendigen sanitären Einrichtungen sowie über die erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen verfügen. Für den Kehrriech sind an zentralen Orten Sammelstellen einzurichten.

Es gelten hierfür folgende Mindestanforderungen, wobei 1 Wohnwagen, 1 Mobilheim oder 1 Zelt für durchschnittlich 3 Personen als je eine Berechnungseinheit zählen:

- a) Fläche  
Pro Einheit 100 m<sup>2</sup>, inkl. Bauten, Erschliessung, Parkplätze
- b) Parkplätze  
Pro Einheit 1 Parkplatz
- c) Waschanlagen  
Pro 10 Einheiten 1 Wasserhahn
- d) Toiletten  
Pro 15 Einheiten 1 WC
- e) Dusche  
Pro 25 Einheiten 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasser

### Art. 9 Werkanschlüsse

Es ist verboten, Wohnwagen oder Mobilheime ohne festen Anschluss an eine Platzkanalisation mit Wasseranschlüssen zu versehen. Einrichtungen zum Versickernlassen von Abwasser aus Wohnwagen sind untersagt.

Die elektrische Versorgung auf dem Platz ist fest zu verkabeln und hat in allen Teilen den SEV- und Werkvorschriften der EVT zu entsprechen. Das Gleiche gilt für den Anschluss von Fernsehgeräten an eine Gemeinschaftsantennenanlage.

#### Art. 10 Vorbauten

Die Erstellung fester Vorbauten zu Wohnwagen oder Mobilheimen ist gestattet. Diese dürfen jedoch grössenmässig nicht dominieren. Sie sind farblich unauffällig dem Wohnwagen oder dem Mobilheim bzw. der Umgebung anzupassen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gebiete bleiben vorbehalten.

### III. ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB EINES CAMPING- ODER ZELTPLATZES

---

#### Art. 11 Platzordnung

Für den Betrieb eines Platzes ist eine zweckdienliche, die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherstellende Platzordnung aufzustellen.

#### Art. 12 Pflichten eines Betriebsinhabers

Der Bewilligungsnehmer ist für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung auf dem Platze verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person hat den Platz zu überwachen.

Insbesondere hat der Bewilligungsnehmer, bzw. die von ihm beauftragte Person:

- a) jeden Platzbenützer mit amtlichen Formularen der Polizei zu melden.
- b) Die Kurtaxe einzuziehen und abzuliefern gemäss Reglement vom 24. Juli 1979.
- c) Für die regelmässige Kehrichtbeseitigung zu sorgen.

#### IV. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 13 Kontrolle

Die Gemeindebehörde sowie die zuständigen polizeilichen Organe der Gemeinde und des Kantons haben das Recht, Einrichtungen und Betrieb von Camping- oder Zeltplätzen jederzeit zu kontrollieren.

##### Art. 14 Bewilligungsentzug

Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Androhung eine Betriebsbewilligung entziehen, wenn Einrichtungen oder Betrieb eines Platzes den Vorschriften nicht entsprechen und einer Anordnung auf Behebung der festgestellten Mängel nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird.

##### Art. 15 Gebühren

Der Gemeinderat erhebt für die Erteilung der Baubewilligung und der Betriebsbewilligung sowie für spätere ausserordentliche Kontrollen eine Gebühr.

Die Bewilligungsgebühr bemisst sich nach Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung.

##### Art. 16 Bestehende Campingplätze

Die Inhaber bereits bestehender Campingplätze haben innert 5 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gemeinderat um eine Betriebsbewilligung nachzusuchen.

Der Gemeinderat prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Sofern ein bestehender Platz den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, wird die Betriebsbewilligung erteilt.

Andernfalls bestimmt der Gemeinderat die zur Anpassung an diese Verordnung erforderlichen Massnahmen und die hiefür einzuhaltende Frist.

Campingplätze, welche die gestellten Anforderungen nicht fristgemäss erfüllen oder für die um keine Betriebsbewilligung nachgesucht wird, sind auf Anordnung des Gemeinderates auf Ende der auslaufenden Saison zu schliessen.

#### Art. 17 Camping ausserhalb bewilligter Plätze

Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten ausserhalb bewilligter Plätze ist verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist ein kurzfristiges gelegentliches Aufstellen, sofern dieses nicht regelmässig erfolgt, nur einzelne Wohnwagen oder Zelte betrifft und insgesamt die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

Dieses kurzfristige Aufstellen bedarf einer Bewilligung des Grundstückbesitzers. Der Gemeinderat ist von diesem hierüber zu orientieren.

#### Art. 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

#### Art. 19 Strafe

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 132 des Baugesetzes mit Haft oder Busse bestraft.



Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Thal, 19. März 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindammann  
H. Schlegel

Der Gemeinderatsschreiber  
H. Müller

Fakultatives Referendum gemäss Art. 36 Gemeindegesetz vom  
23. August 1979

Vom Baudepartement genehmigt am 28. Mai 1982

BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Der Vorsteher  
Dr. W. Geiger